

25/AE XXI.GP

ENTSCHLIESSUNGSANTRAG

der Abgeordneten Mag. Dr. Eva Glawischnig, Freundinnen und Freunde

betreffend Künstlersozialversicherung

Ende 1997 haben die KünstlerInnen eine Ausnahme aus der Neuen Selbständigenversicherung erreicht, im Juli 1999 wurde diese Ausnahmeregelung um ein weiteres Jahr, bis zum 31. Dezember 2000 bzw. 1. Jänner 2001, verlängert. Der Grund für diese Ausnahmeregelung war die von der Österreichischen Bundesregierung beabsichtigte Einführung einer Künstlersozialversicherung, die sich am deutschen Beitragsmodell orientieren sollte bzw. die der Finanzierung der Versicherungsbeiträge bei unselbständigen Erwerbstätigen entspricht. 50 Prozent der Beiträge wären demnach von den versicherten Künstlern aufzubringen, 25 Prozent von den ihre Werke verwertenden Unternehmen und 25 Prozent aus Bundesmitteln.

Die Dringlichkeit einer Künstlersozialversicherung - oder eine einer Künstlersozialversicherung adäquaten Regelung - wurde durch den Staatssekretär für Kunst, Dr. Peter Wittmann, und auch den Kultursprecher der SPÖ, Dr. Josef Cap, wiederholt und bis zuletzt betont, von Josef Cap etwa am 18.6.1999 in der Wiener Zeitung.

Eine in jeder Sparte andere Versicherungssituation macht diese Dringlichkeit deutlich. Zum Teil sind KünstlerInnen, wie etwa die bildenden KünstlerInnen, in der Pensionsversicherung pflichtversichert und erhalten Zuschüsse zu dieser Pflichtversicherung aus einem staatlich eingerichteten Fonds (Künstlerhilfefonds), zum Teil haben sie, wie etwa die SchriftstellerInnen, keinerlei Möglichkeit, sich im Rahmen der staatlichen Pflichtversicherungen zu leistbaren Bedingungen zu versichern. Für SchriftstellerInnen besteht lediglich die Möglichkeit, sich freiwillig zu horrenden Beträgen, die dem Einkommen der Mehrzahl der SchriftstellerInnen diametral entgegenstehen, kranken - und pensionszuversichern.

Die finanzielle Ausstattung der bestehenden Fonds hält mit der Entwicklung nicht mehr Schritt. So ist etwa der Künstlerhilfefonds seit Jahren nur mehr dadurch in der Lage seinen Verpflichtungen nachzukommen, indem er die Zuschüsse für die einzelnen KünstlerInnen kürzt. Alle anderen Fonds, die in Ergänzung zur nicht vorhandenen oder ungenügenden Versicherungsmöglichkeit geschaffen wurden, waren entweder schon von jeher unterdotiert (Musik, freies Theater) oder mußten in den letzten Jahren (Sozialfonds für SchriftstellerInnen und literarische ÜbersetzerInnen) erhebliche Einbußen hinnehmen und waren daher entweder nie oder seit dieser Zeit nicht mehr in der Lage, dem in ihren Sparten vorhandenen sozialen Zuschußbedarf zu entsprechen.

Die unterfertigten Abgeordneten stellen daher folgenden

ENTSCHLIESSUNGSANTRAG:

Der Nationalrat wolle beschließen:

Die Österreichische Bundesregierung bzw. das Staatssekretariat für Kunst, Sport und EU im Bundeskanzleramt bzw. das Bundesministerium für Arbeit und Soziales werden aufgefordert

1. Die vorhandenen Fonds umgehend auf ihre tatsächliche Bedarfshöhe aufzustocken.
2. Die Gespräche und Verhandlungen über eine Künstlersozialversicherung ohne Unterbrechung fortzuführen und ein Künstlersozialversicherungsgesetz raschest möglich zu verwirklichen, wobei insbesondere die gesetzliche Definition des Künstlerbegriffes so zu fassen ist, daß daraus keinerlei Einschränkung des Zuganges zur künstlerischen Tätigkeit und der Ausübung der künstlerischen Tätigkeit abgeleitet werden kann.
3. Dem Parlament (dem Kulturausschuß des Parlaments) einen Zeit - und Finanzierungsplan über die Verwirklichung eines Künstlersozialversicherungsgesetzes vorzulegen bzw. im Falle gesetzlicher Definitionsprobleme des Künstlerbegriffes über die Möglichkeiten einer gesetzlichen Versicherungsverankerung einerseits und einer dauerhaften Finanzierung über Sozialfonds andererseits zu berichten.

In formeller Hinsicht wird die Zuweisung an den Ausschuß für Kultur vorgeschlagen.